

§ 1297 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Bürgerliche Ehe -> Titel 1 – Verlöbnis

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1297 BGB – Kein Antrag auf Eingehung der Ehe, Nichtigkeit eines Strafversprechens

- (1) Aus einem Verlöbnis kann kein Antrag auf Eingehung der Ehe gestellt werden.
- (2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.